



**BLOCK
C
INFORMATION
Nr. 2**

Informationsblatt der Hausgemeinschaft Maria Anzbach, Hauptstraße 460.
Für den Inhalt verantwortlich: Michael LANG und Josef MAYER jun., beide
3034 Maria Anzbach, Hauptstraße 460/2. Erscheint nach Bedarf.

Maria Anzbach, am 24. Oktober 1983

Sehr geehrte Wohnungseigentümer !

Die zunehmende Inanspruchnahme der Waschküche und Unzu-
kömmlichkeiten bei der Schlüsselübergabe machen ab 01.11.1983
die Einführung einer Wascheinteilung gemäß § 4 der Hausordnung
notwendig.

Die Reservierung der Waschküche erfolgt durch Ankreuzen der
Waschzeit in einem Formblatt laut beiliegendem Muster, welches in
Zukunft bei der Waschküchentür angebracht ist. Das ist in jenes
Kästchen zu schreiben, welches im Schnittpunkt der Waschtage-/Wasch-
zeitspalte mit der Namenszeile liegt. Pro Waschzeitspalte darf nur
ein aufscheinen.

Als Waschzeiten wurden, wie allgemein üblich, 8-12, 12-16 und
16-20 Uhr festgesetzt. Fixe Waschtage sind nicht vorgesehen, jedem
Wohnungseigentümer steht die Waschküche grundsätzlich viermal pro
Monat zur Verfügung. Öfteres Benützen ist nur nach Maßgabe der

vorhandenen freien Waschzeiten möglich. Die Eintragung der Waschzeiten darf maximal zwei Wochen im voraus erfolgen.

Die Übergabe des Waschküchenschlüssels kann in Zukunft ohne Einschaltung des Hausbesorgers direkt an den laut Wascheinteilung nächsten Benutzer erfolgen. Vom Hausbesorger wird nurmehr in begründeten Ausnahmefällen ein zweiter Schlüssel zur Ausgabe gelangen. Die Waschmünzengedarung bleibt von dieser Regelung unberührt.

Auszug aus der Hausordnung § 4:

- 4.1) Jeder Wohnungsinhaber wird ersucht, sich auf dem an der Waschküchentür befindlichen Kalender die Waschzeiten einzutragen. Es wird ersucht, die Wascheinteilung unbedingt einzuhalten und die Waschküche in dem Zustand, in dem sie angetroffen wurde (gereinigt) zu verlassen. Insbesondere ist der Einfluß der Waschmittel an der Waschmaschine sowie das Filtergitter des Trockengerätes nach jeder Benützung zu reinigen.
- 4.2) Bei Außentemperaturen unter 0 Grad sind die Waschküchenfenster vor Verlassen der Waschküche zu schließen, um das Einfrieren der Wasserleitung zu verhindern.
- 4.3) An Sonn- und Feiertagen ist die Benützung der Waschküche ausnahmslos verboten (Anm.: sind in der Wascheinteilung daher nicht enthalten).

Jede zweckwidrige Verwendung der Waschküche sowie der Waschgeräte ist strengstens verboten.

Das Waschen für hausfremde Personen (Verwandte bzw. Bekannte) ist ausnahmslos verboten.

Die Nichtbenützung der Waschküche, auch wenn sie aus der Wascheinteilung ersichtlich ist, hat keinen Einfluß auf den von allen Wohnungseigentümern anteilmäßig zu tragenden Beitrag zur Erhaltung bzw. Reparatur der Geräte.

Wir hoffen, daß dieser Regelung der erwartete Erfolg zur Erzielung einer gerechten Aufteilung der Waschzeiten und einer besseren Ausnützung der Waschküche beschieden sein wird und
zeichnen

Hochachtungsvoll

M. Lang (M. Lang) *J. Mayer* (J. Mayer)